



Steinacker Creutzfeldt Mock – Mandanten-Information Januar 2003

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Natürlich ersetzt dies nicht die notwendige, einzelfallbezogene Beratung – bitte vereinbaren Sie zu diesem Zweck einen Termin.

Termine Februar 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2003	17.2.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 ³
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 ³
Gewerbsteuer	17.2.2003	24.2.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.2.2003	24.2.2003	Keine Schonfrist

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. ggf. Information "Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen".

Beitragstabellen entfallen ab 1.1.2003

Ab dem 1.1.2003 entfallen die Beitragstabellen. Die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung erfolgt ausschließlich auf der Basis des centgenauen Arbeitsentgelts. Dabei ist der errechnete Beitrag auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Die zweite Stelle erhöht sich um eins, wenn die dritte Dezimalstelle zwischen fünf und neun liegt.

Beispiel:

Beitragssätze: Krankenversicherung 15,2 v. H., Rentenversicherung 19,5 v. H., Arbeitsförderung 6,5 v. H., Pflegeversicherung 1,7 v. H. ergibt zusammen 42,9 v. H. Die Hälfte beträgt 21,45 v. H.

Bruttogehalt 1.550 € x 21,45 v. H. = 332,475 € ergibt gerundet 332,48 €.

Der Gesamtbetrag der zu meldenden und abzuführenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile errechnet sich durch Verdoppelung der errechneten Beiträge. Im vorliegenden Fall ergeben sich 664,96 €.



Lohnsteuerbescheinigung 2002 für geringfügig Beschäftigte

Wird dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, so hat er im Lohnkonto dieses Arbeitnehmers das Datum der Bescheinigung, die Steuernummer, das ausstellende Finanzamt sowie das steuerfrei ausgezahlte Arbeitsentgelt einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber auf der Freistellungsbescheinigung die Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, also z. B. das steuerfreie Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung einzutragen. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Es wird empfohlen, eine Fotokopie zu den Lohnakten zu nehmen.

Das amtliche Antragsmuster ist auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrssteuern -, Stichwort „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (325 Euro-Arbeitsverhältnis)“.

Strafrecht: Vorenthalten von Sozialversicherungs-Arbeitnehmerbeiträgen

Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthält, macht sich strafbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lohn tatsächlich gezahlt wurde. Die Beitragspflicht entsteht bereits durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers gegen Entgelt.

Allein die verspätete Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge reicht allerdings nicht aus; vielmehr muss der verpflichtete Arbeitgeber auch die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Erfüllung dieser sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeit gehabt haben.

Diese Möglichkeit besteht z. B. dann nicht, wenn der Handlungspflichtige zum Fälligkeitszeitpunkt zahlungsunfähig ist. Er macht sich aber dennoch strafbar, wenn er bereits im Vorfeld Anzeichen von Liquiditätsproblemen erkannt und es unterlassen hat, besondere Anstrengungen zur Sicherstellung der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zu unternehmen. Diese Anstrengungen gehen allerdings nicht soweit, dass er Vermögenswerte dem Zugriff anderer Gläubiger von titulierten Forderungen entziehen darf oder Kreditmittel beschaffen muss, deren Rückzahlung er nicht gewährleisten kann.

Haushaltzugehörigkeit eines Kindes bei Getrenntleben der Eltern in der gleichen Wohnung

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird der Anspruch nicht geteilt. Eine Person erhält das volle Kindergeld. Dies schließt aber nicht aus, dass ein und dasselbe Kind bei mehreren Personen als Zahlkind zu berücksichtigen ist und somit indirekt Auswirkung auf die Höhe des Gesamt-Kindergeldanspruchs hat. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsbestimmungsrecht demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Leben Eltern getrennt oder sind sie geschieden, so bekommt der Elternteil das Kindergeld, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Leben Eltern eines Kindes getrennt von Tisch und Bett in einer gemeinsamen Wohnung, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, in welchem der beiden Haushalte ein Kind vorrangig lebt. Die gemeinsame Sorge beider Elternteile besteht dann in der Regel fort.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass in einem solchen Fall die Berechtigten untereinander bestimmen können, wer das Kindergeld erhält. Kommt keine Einigung zu Stande, muss das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Beschränkung des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen nicht verfassungswidrig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass Unterhaltsaufwendungen nur insoweit zum Abzug zugelassen werden, als sich dies nach deutschem Recht ergibt. Danach sind, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, Aufwendungen für Eltern oder Kinder



abzugsfähig. Demgegenüber werden Aufwendungen für Geschwister oder auch Stiefeltern nicht zum Abzug zugelassen. Das gilt selbst dann, wenn für diesen Personenkreis nach ausländischem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben zu der Frage Stellung genommen, wann die Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers angemessen sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein dreistufiges Prüfungsschema entwickelt worden. In diesem werden die einzelnen Gehaltsbestandteile, wie z. B. Festgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantieme und die Gesamtbezüge mit dem Umsatz, der Beschäftigtenzahl und den Erträgen der Gesellschaft verglichen. Die Gesamtbezüge werden dabei einem internen und ggf. einem externen Betriebsvergleich unterworfen.

Das Prüfungsschema soll auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle angewandt werden, was bei zukünftigen Außenprüfungen vermehrt zu Streitigkeiten führen kann.

Verschwiegenes Auslandsvermögen kann für Erben teuer werden

Dass die Erben unbekanntes Auslandsvermögen des Erblassers teuer zu stehen kommen kann, zeigt der nachfolgende Fall:

Der Sohn war auf Grund notariellen Testaments, das keine Angaben über Auslandsvermögen enthielt, Alleinerbe seines verstorbenen Vaters geworden und hatte ordnungsgemäß eine Erbschaftsteuererklärung mit den ihm bekannten Daten abgegeben. Mehr als ein Jahr später entdeckte der Sohn, dass der Vater Konten in Luxemburg unterhalten hatte. Er meldete die Daten sowohl dem für die Erbschaftsteuer zuständigen als auch dem Wohnsitz-Finanzamt des Vaters und zahlte die Erbschaftsteuer nach.

Einige Monate später zahlte er auch die Einkommen- und Vermögensteuer sowie die Hinterziehungszinsen für die vom Vater verschwiegenen Einkünfte und Vermögen nach und beantragte, die Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung der Steuernachzahlungen zu mindern. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Auffassung des Finanzamts mit der Begründung, dass im Zeitpunkt des Erbfalls keine wirtschaftliche Belastung des Erben vorgelegen hatte, weil eine Inanspruchnahme durch das Finanzamt unwahrscheinlich und eine Aufdeckung des verschwiegenen Auslandsvermögens nicht zu erwarten war. Auch die Anzeigepflicht des Erben ändere daran nichts.

Verschwiegenes Auslandsvermögen kann für Erben insbesondere dann problematisch werden, wenn der Erblasser vor seinem Tod das Vermögen weitestgehend aufgebraucht hat, so dass es für die Steuernachzahlungen nicht mehr ausreicht.

Vereinbarung über Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters gilt im Zweifel auch für Verlustbeteiligung

Fehlt in einem Gesellschaftsvertrag eines stillen Gesellschafters mit einem Geschäftsinhaber die ausdrückliche Regelung zur Verlustbeteiligung, gilt die Regelung zur Gewinnverteilung im Zweifel auch für einen Verlust.

Zu diesem Ergebnis gelangte der Bundesfinanzhof in einem Fall, in dem um die Zurechnung von Verlusten gestritten wurde. Im Gesellschaftsvertrag fehlte eine konkrete Vereinbarung zur Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters. Da jedoch der entsprechende Passus im Vertrag mit „Gewinn- und Verlustverteilung“ überschrieben war, schloss das Gericht daraus, dass sich der im Vertrag angegebene Verteilungsschlüssel auch auf den Verlust bezog.